



KVBW



Geschäftsbericht **2008**

Kommunaler  
Versorgungsverband  
Baden-Württemberg

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Postfach 10 01 61, 76231 Karlsruhe

Daxlander Straße 74

Telefon 0721 5985-0

Telefax 0721 5985-444

Internet [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)

E-Mail [info@kvbw.de](mailto:info@kvbw.de)

Zweigstelle

Postfach 10 27 43, 70023 Stuttgart

Birkenwaldstraße 145

Telefon 0711 2583-0

Telefax 0711 2583-200

E-Mail [info@kvbw.de](mailto:info@kvbw.de)

Titelbild: Ausschnitt aus der

Wandverkleidung im Eingangsbereich

des KVBW, gestaltet von der

Staatlichen Majolika Manufaktur Karlsruhe

# 2008

Geschäftsbericht für das Haushaltsjahr **2008**

|   |           |
|---|-----------|
| Allgemeines   | <b>4</b>  |
| Organe  | <b>5</b>  |
| Mitglieder  | <b>8</b>  |
| Angehörige  | <b>9</b>  |
| Leistungen  | <b>11</b> |
| A. Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften            | <b>11</b> |
| B. Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen | <b>12</b> |
| C. Nachentrichtung von Beiträgen                              | <b>14</b> |
| D. Betriebsrenten   | <b>14</b> |
| E. Unfallfürsorge   | <b>14</b> |
| F. Beteiligungen nach dem G 131                               | <b>15</b> |
| G. Erstattung von Bezügen                                     | <b>15</b> |
| H. Eheversorgungsausgleich                                    | <b>15</b> |
| I. Kommunalen Personalservice                                 | <b>15</b> |
| J. Elektronische Serviceleistungen                            | <b>16</b> |
| Rechtsmittelverfahren   | <b>17</b> |
| Finanzierung  | <b>18</b> |
| Jahresrechnung  | <b>21</b> |
| Vermögensrechnung - Bilanz -                                  | <b>24</b> |
| Verwaltungsgliederungsplan                                    | <b>26</b> |
| Abkürzungsverzeichnis   | <b>27</b> |

Für die **Zusatzversorgungskasse**, die dem Versorgungsverband als rechtlich unselbständige Einrichtung angeschlossen ist, wird ein besonderer Geschäftsbericht erstattet.

## Allgemeines

Der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der räumliche Geschäftsbereich umfasst das Land Baden-Württemberg. Sitz des Verbands ist Karlsruhe; in Stuttgart besteht eine Zweigstelle.

Dem KVBW obliegt als Hauptaufgabe die Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften an seine Angehörigen (Beamte und bestimmte Angestellte der Mitglieder). Der KVBW erfüllt damit den Zweck, die seinen Mitgliedern (Gemeinden, Landkreise u. a.) durch die Versorgung von Beschäftigten entstehenden Lasten auszugleichen. Weitere Pflichtaufgaben sind die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an die Versorgungsempfänger sowie die Durchführung der Nachversicherung für ausscheidende Angehörige, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und vergleichbare dienstordnungsmäßige Angestellte.

Darüber hinaus nimmt der KVBW aufgrund einer Regelung in der Allgemeinen Satzung (AS) die Erstattung von Dienstbezügen bei längerer Arbeitsunfähigkeit und - auf Antrag der Mitglieder - die Gewährung der Beihilfen in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen an deren Beschäftigte wahr. Der KVBW ist ferner als oberste Verwaltungsbehörde zuständig für Gewährleistungsentscheidungen zur Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI), insbesondere für seine Angehörigen.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (GKV) in der Fassung vom 16.04.1996 (GBl. S. 394), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 04.05.2009

(GBl. S. 185). Die Allgemeine Satzung des KVBW vom 23.11.2004 (Staatsanzeiger Nr. 50 vom 31.12.2004), zuletzt geändert durch Satzung vom 06.12.2005 (Staatsanzeiger Nr. 1 vom 16.01.2006), enthält ergänzende Bestimmungen.

Seit 2006 bietet der KVBW die Erledigung aller bei einer Lohnbuchhaltung typischerweise anfallenden Arbeiten an. Für das neue Geschäftsfeld "Kommunaler Personalservice" wurden im Berichtsjahr weitere Kunden gewonnen.

Der KVBW wurde vom Finanzministerium Baden-Württemberg zum 30.05.2008 zur Landesfamilienkasse im außerstaatlichen Bereich bestimmt. Damit können unseren Mitgliedern alle im Zusammenhang mit der Kindergeldsachbearbeitung anfallenden Tätigkeiten neben oder zusammen mit der Lohnbuchhaltung angeboten werden.

Der KVBW unterliegt der Rechtsaufsicht des Innenministeriums Baden-Württemberg.

Der KVBW gehört dem Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg als Mitglied an.

Der KVBW ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V. (AKA). Direktor Frank Reimold gehört als stellvertretender Vorsitzender dem Vorstand an. Dem KVBW obliegt innerhalb der AKA die Geschäftsführung der Fachvereinigung Beamtenversorgung.

# Organe

Organstellung haben nach § 17 GKV der Verwaltungsrat und der Direktor.

Der **Verwaltungsrat** ist das Hauptorgan des Verbands.

Ihm gehörten während des Berichtsjahres an:

## als Mitglieder

## als Stellvertreter

### 1. auf Vorschlag der kommunalen Landesverbände

#### a) auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Rainer Gerhäuser  
Großbottwar

Bürgermeister Florian Baldauf  
Eschelbronn

Roger Kehle  
Präsident des Gemeindetags  
Baden-Württemberg  
Stuttgart

für den Landkreistag  
Landrat Kurt Widmaier  
Ravensburg

Bürgermeister Richard Krieg  
Furtwangen

Verbandsdirektor Theodor Nusser  
Langenau

Bürgermeister Helmut Mahler  
Immendingen

Bürgermeister Rudolf Heß  
Pfullingen

#### b) auf Vorschlag des Städtetags Baden-Württemberg

Bürgermeister Helmut Groß  
Tengen

Bürgermeister Roland Burger  
Osterburken

Oberbürgermeister Klaus Holaschke  
Eppingen (ab 24.01.2008)

Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch  
Rastatt (ab 24.01.2008)

Erster Bürgermeister Siegfried König  
Karlsruhe (bis 30.09.2008)

Bürgermeister Rolf Schmidt  
Mannheim (bis 29.02.2008)

Erster Bürgermeister Christian Specht  
Mannheim (ab 14.08.2008)

Oberbürgermeister Johann Krieger  
Ehingen (Donau)

Oberbürgermeister Wolfgang Amann  
Geislingen (Steige)

Bürgermeister Klaus-Peter Murawski  
Stuttgart

Erster Bürgermeister Otto Neideck  
Freiburg i. Br.

Bürgermeister Joachim Schuster  
Neuenburg a. R.

Bürgermeister Karsten Mußler  
Kuppenheim

# Organe

## als Mitglieder

Oberbürgermeister Klaus Tappeser, MdL  
Rottenburg a. N. (bis 07.01.2008)

## als Stellvertreter

Oberbürgermeister Klaus Holaschke  
Eppingen (bis 23.01.2008)

### c) auf Vorschlag des Landkreistags Baden-Württemberg

Landrat Hans-Werner Köblitz  
Calw

Landrat Bernhard Maier  
Böblingen (bis 30.09.2008)

Landrat Roland Bernhard  
Böblingen (ab 27.11.2008)

Landrat Walter Schneider  
Lörrach

Landrat Gerhard Bauer  
Schwäbisch Hall

### 2. auf Vorschlag der Krankenkassen

Dr. Rolf Hoberg  
Vorsitzender des Vorstands  
AOK Baden-Württemberg  
Stuttgart

Hugo Schüle  
Vorsitzender des Vorstands  
IKK Baden-Württemberg und Hessen  
Ludwigsburg

### 3. auf Vorschlag des Sparkassenverbands Baden-Württemberg

Verbandsgeschäftsführer Tilmann Hesselbarth  
Sparkassenverband Baden-Württemberg  
Stuttgart

Direktor Dr. Harry Streib  
Sparkassenverband Baden-Württemberg  
Stuttgart

### 4. im Benehmen mit den freiwilligen Mitgliedern des Verbands

Oberkirchenrat Erwin Hartmann  
Evangelischer Oberkirchenrat  
Stuttgart

Oberrechtsdirektor Wilhelm Frank  
Erzbischöfliches Ordinariat  
Freiburg i. Br.

# Organe

## **Vorsitzender des Verwaltungsrats**

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist Roger Kehle, Präsident des Gemeindetags Baden-Württemberg, Stuttgart.

Stellvertretender Vorsitzender war bis 30.09.2008 Erster Bürgermeister Siegfried König, Karlsruhe. In der Sitzung des Verwaltungsrats am 10.06.2008 wurde Landrat Hans-Werner Köblitz, Calw, zu dessen Nachfolger gewählt.

Im Berichtszeitraum fanden zwei Sitzungen des Verwaltungsrats statt.

Für die Beratung von Angelegenheiten der Vermögensanlage ist ein Anlagebeirat gebildet. Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen statt.

Die siebte Amtsperiode des Verwaltungsrats hat am 05.12.2005 begonnen und endet am 04.12.2010.

## **Direktor**

Leiter der Verwaltung des KVBW ist Direktor Frank Reimold. Er vertritt den Versorgungsverband. Ständiger allgemeiner Stellvertreter ist Ltd. Verwaltungsdirektor Karl-Heinz Bromberger.

Die Gliederung der Verwaltung ist auf Seite 26 dargestellt.

# Mitglieder

## Pflichtmitglieder des KVBW sind (§ 4 GKV)

- Gemeinden,
- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Landkreise,
- Nachbarschaftsverbände,
- Zweckverbände,
- öffentlich-rechtliche Sparkassen  
(Ausnahmen: Sparkassen Freiburg - Nördlicher Breisgau, Heidelberg und Karlsruhe; allerdings werden diese Sparkassen im Wege eines Geschäftsauftrags vom KVBW betreut),
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
- Regionalverbände,
- Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg,
- AOK Baden-Württemberg, IKK Baden-Württemberg und Hessen, Landesverband der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg,
- Datenzentrale Baden-Württemberg,
- Verband Region Stuttgart,
- Verband Region Rhein-Neckar.

Neben den Pflichtmitgliedern lässt das Gesetz auch freiwillige Mitglieder zu (§ 5 GKV); dies sind im Wesentlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Pflichtmitglieder sind, jedoch von solchen maßgeblich beeinflusst werden, die Träger der Sozialversicherung für die Landwirtschaft, die Kirchen sowie juristische Personen des Privatrechts, denen überwiegend Mitglieder des KVBW angehören oder die von Pflichtmitgliedern maßgeblich beeinflusst werden.

Darüber hinaus besteht für sonstige Dienstherrn und Arbeitgeber, die

- überwiegend öffentliche oder kirchliche Aufgaben erfüllen oder
- als gemeinnützig anerkannt sind und auf die eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen rechtlich abgesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt, die Möglichkeit, die freiwillige Mitgliedschaft auch zum alleinigen Zweck der Übernahme der Beihilfen nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 GKV zu erwerben (§ 5 Abs. 2 GKV).

## Zahl der Mitglieder

|  | 2008         | 2007         | 2006         | 2005         | 2004         | 1976         |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| <b>Pflichtmitglieder (§ 4 GKV)</b>             |              |              |              |              |              |              |
| Gemeinden                                      | 1.108        | 1.108        | 1.109        | 1.110        | 1.110        | 1.105        |
| Landkreise                                     | 35           | 35           | 35           | 35           | 35           | 35           |
| Sparkassen                                     | 54           | 54           | 55           | 55           | 56           | 101          |
| Krankenkassen                                  | 3            | 3            | 3            | 3            | 3            | 81           |
| Sonstige Mitglieder                            | 400          | 397          | 395          | 395          | 392          | 157          |
| insgesamt                                      | 1.600        | 1.597        | 1.597        | 1.598        | 1.596        | 1.479        |
| <b>freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 1 GKV)</b> |              |              |              |              |              |              |
| Einrichtungen der Sparkassen                   | 7            | 8            | 8            | 8            | 8            | 0            |
| Einrichtungen der Krankenkassen                | 4            | 4            | 4            | 4            | 4            | 0            |
| Kirchen und ihre Einrichtungen                 | 2.586        | 2.593        | 2.584        | 2.611        | 2.604        | 78           |
| Sonstige Mitglieder                            | 337          | 335          | 334          | 336          | 335          | 50           |
| insgesamt                                      | 2.934        | 2.940        | 2.930        | 2.959        | 2.951        | 128          |
| <b>freiwillige Mitglieder (§ 5 Abs. 2 GKV)</b> |              |              |              |              |              |              |
| Sonstige Mitglieder                            | 89           | 82           | 59           | 37           | 10           | 0            |
| <b>Mitglieder insgesamt</b>                    | <b>4.623</b> | <b>4.619</b> | <b>4.586</b> | <b>4.594</b> | <b>4.557</b> | <b>1.607</b> |

Im Berichtsjahr hat sich die Zahl der Pflichtmitglieder um 3 erhöht (sonstige Mitglieder). Im Bereich der freiwilligen Mitglieder hat sich die Zahl der Einrichtungen der Sparkassen durch Fusion um 1, die der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen um 7 verringert; bei den sonstigen Mitgliedern ist ein Nettozugang von 2 Einrichtungen zu verzeichnen. Hinzu kamen 7 nach § 5 Abs. 2 GKV aufgenommene freiwillige Mitglieder.



## Angehörige

Als Angehörige werden diejenigen Beschäftigten und deren Hinterbliebene bezeichnet, die vom KVBW Versorgungsleistungen zu erwarten haben (Aktive) oder erhalten (Versorgungsempfänger). Nach § 6 GKV sind Angehörige des KVBW:

### Aktive

- Die bei den Mitgliedern beschäftigten hauptamtlichen Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die ehrenamtlichen Bürgermeister mit Anwartschaft auf Ehrensold,
- die nach einer Dienstordnung im Sinne der Sozialversicherungsgesetze beschäftigten Angestellten, soweit sie nicht im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst stehen,
- die bei den Mitgliedern beschäftigten Angestellten sowie die bei den Kirchen, ihren öffentlich-rechtlichen Gliederungen und ihren öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigten hauptamtlichen Beamten, wenn sie in die Besoldungsgruppen der Bundes- oder Landesbesoldungsordnung A oder B eingereiht sind und ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist,
- die bei den Sparkassen sowie dem Sparkassenverband beschäftigten leitenden Angestellten, wenn ihnen Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zugesichert ist.

### Versorgungsempfänger

- Die vorgenannten Aktiven, wenn sie nach dem Ausscheiden Anspruch auf Versorgung, Anspruch oder Anwartschaft auf Ehrensold oder auf Betriebsrente aus dem Beschäftigungsverhältnis bei einem Mitglied haben,
- die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der vorgenannten Beschäftigten mit Beginn der Versorgungsberechtigung.

### Zahl der Angehörigen

|  | 2008   | 2007   | 2006   | 2005   | 2004   | 1976   |
|--|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| Aktive   | 27.472 | 27.359 | 27.462 | 27.498 | 27.692 | 15.695 |
| darunter Angehörige, die                                     |        |        |        |        |        |        |
| - umlagepflichtig sind                                       | 25.170 | 24.956 | 24.907 | 24.818 | 24.921 |        |
| - bei einer Stellenzahl - bezogen auf Vollbeschäftigte - von | 22.916 | 22.795 | 22.865 | 22.942 | 23.199 |        |
| darunter Teilzeitbeschäftigte aufgrund                       |        |        |        |        |        |        |
| - § 153e LBG   | 3.713  | 3.514  | 3.315  | 3.061  | 2.860  |        |
| - § 153f LBG   | 1.316  | 1.231  | 1.131  | 1.019  | 891    |        |
| - § 153g LBG   | 57     | 42     | 33     | 29     | 22     |        |
| - § 153h LBG (Altersteilzeit für Schwerbehinderte)           | 85     | 81     | 75     | 62     | 47     |        |
| - Elternzeit   | 266    | 291    | 279    | 246    | 229    |        |
| darunter Beurlaubte aufgrund                                 |        |        |        |        |        |        |
| - § 153b LBG   | 1.207  | 1.311  | 1.377  | 1.417  | 1.450  |        |
| - § 153c LBG   | 62     | 53     | 51     | 49     | 55     |        |
| - Elternzeit   | 1.029  | 1.036  | 1.124  | 1.210  | 1.258  |        |
| Versorgungsempfänger   | 16.654 | 16.681 | 16.599 | 16.535 | 16.555 | 14.093 |
| davon Empfänger von  |        |        |        |        |        |        |
| - Ehrensold  | 181    | 196    | 204    | 212    | 218    |        |
| - Anwartschaftsversicherungen                                | 8      | 8      | 10     | 12     | 13     |        |

## Angehörige

Der Vergleich zwischen den Zahlen der Angehörigen im Dienst und der Versorgungsempfänger (ohne Sparkassen, die eine eigene Umlagegemeinschaft bilden) ergab im Jahr 2008 ein Verhältnis von 100 Aktiven zu 58 Versorgungsempfängern (im Vorjahr 100 : 59).

Die Beschäftigten im Dienst der AOK Baden-Württemberg sind nach § 39 GKV seit 01.01.2005 nicht mehr Angehörige des KVBW. Die Versorgungsempfänger unterliegen einer besonderen Finanzierungsform und sind in der Statistik nicht berücksichtigt.

Durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. S. 469) wurden zum 01.01.2005 u. a. die unteren Sonderbehörden in die Landratsämter und Stadtkreise eingegliedert. Im Zuge des Aufgabenübergangs wurden 3.632 Landesbeamte zu den Stadt- und Landkreisen versetzt, die kraft Gesetzes Angehörige des KVBW sind. Diese sind in der Statistik ebenfalls nicht berücksichtigt, da insoweit das Land Baden-Württemberg den Aufwand erstattet.

Im Jahre 2008 sind 538 neue Versorgungsfälle eingetreten. Der Eintritt war begründet durch:

|                                     | 2008  |       | 2007  |       |
|-------------------------------------|-------|-------|-------|-------|
|                                     | Fälle | v. H. | Fälle | v. H. |
| Gesetzliche Altersgrenze            | 154   | 33,9  | 161   | 32,8  |
| Antragsaltersgrenze                 |       |       |       |       |
| - 63. Lebensjahr                    | 132   | 29,0  | 162   | 33,0  |
| - 60. Lebensjahr                    | 72    | 15,8  | 70    | 14,3  |
| Dienstunfähigkeit                   | 93    | 20,4  | 96    | 19,5  |
| Sonstige Gründe                     | 4     | 0,9   | 2     | 0,4   |
| zusammen                            | 455   | 100,0 | 491   | 100,0 |
| Tod während des Dienstverhältnisses | 27    |       | 25    |       |
| Ablauf der Amtszeit                 | 56    |       | 81    |       |
| Einstweiliger Ruhestand             | 0     |       | 0     |       |
| insgesamt                           | 538   |       | 597   |       |

Die Zahl der Beamten, die wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind, hat sich von 32,8 v. H. im Vorjahr auf 33,9 v. H. im Berichtsjahr erhöht.

Die wegen Dienstunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Angehörigen gehörten folgenden Altersgruppen an:

|                    | 2008  |       | 2007  |       |
|--------------------|-------|-------|-------|-------|
|                    | Fälle | v. H. | Fälle | v. H. |
| älter als 65 Jahre | -     | -     | -     | -     |
| 63 bis 65 Jahre    | 8     | 8,6   | 10    | 10,4  |
| 60 bis 62 Jahre    | 12    | 12,9  | 6     | 6,3   |
| 55 bis 59 Jahre    | 29    | 31,2  | 29    | 30,2  |
| 50 bis 54 Jahre    | 18    | 19,4  | 20    | 20,8  |
| 45 bis 49 Jahre    | 10    | 10,7  | 16    | 16,7  |
| 40 bis 44 Jahre    | 9     | 9,7   | 7     | 7,3   |
| 35 bis 39 Jahre    | 6     | 6,4   | 2     | 2,0   |
| unter 35 Jahre     | 1     | 1,1   | 6     | 6,3   |
| insgesamt          | 93    | 100,0 | 96    | 100,0 |

# Leistungen

Das GKV legt die Aufgaben fest, die der KVBW zu erfüllen hat (Pflichtaufgaben) oder die er wahrnehmen kann (freiwillige Aufgaben).

## A. Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften

### 1. Allgemeines

Hauptaufgabe des KVBW ist es, seinen Angehörigen Versorgung nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewähren. Dazu gehören die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) mit Ausnahme folgender Leistungen, die vom Mitglied selbst zu gewähren sind:

- Die für den Sterbemonat zu zahlenden Bezüge,
- die Erstattung von Sachschäden und des Schadensausgleichs in besonderen Fällen,
- das Übergangsgeld,
- der Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen.

Bis zum Inkrafttreten der Föderalismusreform zum 01.09.2006 waren die Grundlagen des Beamtenrechts in den Ländern und Kommunen durch das Rahmenrecht des Bundes vorgegeben; für die Besoldung und die Versorgung hatte der Bund die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Mit dem Inkrafttreten der Föderalismusreform hat der Bund für das Statusrecht der Beamten die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis. Die Besoldung und Versorgung der Landes- und Kommunalbeamten regeln die Länder.

Im Berichtsjahr lagen die Versorgungsleistungen des KVBW (Versorgungsbezüge, Ehrensold für ehemalige Bürgermeister) mit insgesamt 519,0 Mio. € um 5,6 Mio. € über denen des Vorjahres (2007: 513,4 Mio. €).

### 2. Anpassung der Versorgungsbezüge

Durch das Gesetz zur Integration der Sonderzahlung und zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2008 und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften (BVAnpG 2008, GBl. 2007 S. 538) wurden die Bezüge zum 01.01.2008 um 1,5 % erhöht. Zum 01.08.2008 (Besoldungsgruppen A2 –

A9) bzw. zum 01.11.2008 (übrige Besoldungsgruppen) erfolgte eine weitere Erhöhung um 1,4 %.

Der Ehrensold für die früheren ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher sowie deren bezugsberechtigte Hinterbliebene wurde durch Rechtsverordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 05.12.2007 (GBl. S. 606) ab 01.01.2008 um 1,5 v. H. und ab 01.11.2008 um 1,4 v. H. erhöht.

### 3. Auswirkungen des Versorgungsänderungsgesetzes 2001

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) erfolgt eine dauerhafte Absenkung des Versorgungsniveaus. Die Absenkung wird in einer Übergangsphase stufenweise vorgenommen, indem die der Versorgungsberechnung zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bei den ersten sieben linearen Anpassungen nach dem 31.12.2002 mit einem sich schrittweise vermindernenden Anpassungsfaktor vervielfältigt werden.

Die Anpassung der Versorgungsbezüge durch das BVAnpG 2008 zum 01.01.2008 löste die vierte Stufe und die Anpassung zum 01.08./01.11.2008 die fünfte Stufe der Absenkung seit Inkrafttreten des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 aus.

Die sechste und siebte Stufe der Absenkung erfolgen in den Jahren 2009 und 2010 aufgrund der Anpassung der Versorgungsbezüge durch das BVAnpGBW 2009/2010.

Anpassungen nach dem 31.12.2002

|    | Wirksam ab            | Anpassungsfaktor |
|----|-----------------------|------------------|
| 1. | 01.04.2003/01.07.2003 | 0,99458          |
| 2. | 01.04.2004            | 0,98917          |
| 3. | 01.08.2004            | 0,98375          |
| 4. | 01.01.2008            | 0,97833          |
| 5. | 01.08.2008/01.11.2008 | 0,97292          |
| 6. | 01.03.2009            | 0,96750          |
| 7. | 01.03.2010            | 0,96208          |

## Leistungen

Mit der achten Anpassung nach dem 31.12.2002 wird der im Einzelfall maßgebende Ruhegehaltssatz mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt und gilt in der sich danach ergebenden Höhe als neu festgesetzt; gleichzeitig entfällt der bisherige Anpassungsfaktor zur Absenkung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Der bisherige (individuelle) Ruhegehaltssatz vermindert sich entsprechend, z. B. wird der Höchstruhegehaltssatz von 75 v. H. auf 71,75 v. H. absinken. Die Mindestversorgung und die Unfallversorgung bleiben unberührt.

### 4. Integration der Sonderzahlung für Versorgungsberechtigte

Zum 01.01.2008 wurden die monatlichen Sonderzahlungen in die Bezüge integriert, Art. 1 BVAnpG 2008. Dabei hat sich der Gesetzgeber an den Beamten im Dienst orientiert. Deren monatliche Sonderzahlung wurde durch das Haushaltsstrukturgesetz 2007 ab 01.01.2008 von bisher 5,33 % auf neu 4,17 % verringert und in dieser neuen Höhe in die Grundgehaltstabellen und Zulagen integriert. Da Versorgungsberechtigte eine Sonderzahlung aus Bezügen in Höhe von 2,5 % erhalten, werden die erhöhten Tabellenwerte der Aktiven für die Versorgungsberechnung entsprechend angepasst. Die Integration der Sonderzahlung wirkt sich deshalb auf die Höhe der zustehenden Versorgung im Regelfall nicht aus.

### 5. Rentenanpassung 2008

Durch das Gesetz zur Rentenanpassung 2008 vom 26.06.2008 (BGBl. I S. 1076) wurde für die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der aktuelle Rentenwert (West) zum 01.07.2008 von 26,27 € auf 26,56 € angehoben. Die Anpassung der Renten führte zu einer Erhöhung der Anrechnungs- und Ruhensbeträge im Rahmen der Rentenanrechnungsvorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes und damit gleichzeitig zu einer Verminderung des Versorgungsaufwands. In der Folge haben sich auch die Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus Versorgungsbezügen nach dem SGB V/SGB XI geändert.

Die Betriebsrenten (ZVK, VBL) wurden ebenfalls zum 01.07.2008 um 1 v. H. erhöht.

### 6. Kindergeld

Im Berichtsjahr wurde Kindergeld als Steuervergütung in Höhe von 2,04 Mio. € an 753 Berechtigte für 1.016 Kinder gezahlt. Um diesen Betrag hat sich die an das Finanzamt abzuführende Lohnsteuer vermindert.

### 7. Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge ("Riester-Rente") - Ausweitung des Personenkreises der Förderberechtigten

Versorgungsempfänger waren bislang von der sogenannten Riester-Förderung ausgeschlossen. Mit dem Eigenheimrentengesetz vom 29.07.2008 (BGBl. I S. 1509) wurde der förderberechtigte Personenkreis erweitert. Ab dem Jahr 2008 können auch Personen, die eine beamtenrechtliche Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres eine staatliche Förderung erhalten. Der KVBW übermittelt die erforderlichen Daten an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen; er bietet selbst keine Riesterverträge für Beamte an.

## B. Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen

### 1. Allgemeines

Der KVBW hat als **Pflichtaufgabe** die Beihilfe in Geburts-, Krankheits-, Pflege- und Todesfällen zu gewähren an:

- die Versorgungsempfänger seiner Mitglieder,
- die Bürgermeister und Landräte,
- den Präsidenten der Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und dessen Stellvertreter.

Als **freiwillige Aufgabe** obliegt dem Versorgungsverband die Gewährung der Beihilfe an die Beschäftigten (Beamte, Angestellte) der Mitglieder, sofern diese die allgemeine Übernahme der Beihilfe beantragen.

Die Übertragung der Beihilfegewährung auf den KVBW bietet den Mitgliedern die Sicherheit einer sachgerechten Bearbeitung und - in finanzieller Hinsicht - einer verhältnis-

## Leistungen

mäßig gleich bleibenden jährlichen Belastung, die bereits zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres feststeht. Mehr als 98 v. H. aller Mitglieder haben dem KVBW die Beihilfegewährung übertragen. Die Zahl der vom KVBW zu betreu-

enden Beihilfeberechtigten ist in den letzten Jahren durch den Wegfall des Beihilfeanspruchs bei neu eingestellten Tarifbeschäftigten ab dem Jahr 1998 kontinuierlich zurückgegangen.

| Die Beihilfegewährung haben übertragen: |            |             |                   |                    |                     |           | Zahl der zu betreuenden Beihilfeberechtigten: |                             |           |
|---|------------|-------------|-------------------|--------------------|---------------------|-----------|---|-----------------------------|-----------|
| Jahr                                    | Landkreise | Stadtkreise | Große Kreisstädte | sonstige Gemeinden | sonstige Mitglieder | insgesamt | Vers.-Empf.                                   | Beschäftigte der Mitglieder | insgesamt |
| 1976                                    | 3          | 2           | 28                | 491                | 167                 | 691       | 12.700  | 48.800                      | 61.500    |
| 1997                                    | 26         | 6           | 75                | 963                | 2.973               | 4.043     | 16.900  | 282.700                     | 299.600   |
| 2003                                    | 26         | 7           | 81                | 977                | 3.345               | 4.436     | 17.000  | 230.700                     | 247.736   |
| 2004                                    | 26         | 7           | 84                | 976                | 3.370               | 4.463     | 17.000  | 222.700                     | 239.700   |
| 2005                                    | 28         | 7           | 85                | 976                | 3.408               | 4.504     | 15.500  | 225.000                     | 240.500   |
| 2006                                    | 29         | 8           | 85                | 976                | 3.400               | 4.498     | 15.600  | 210.000                     | 225.000   |
| 2007                                    | 29         | 8           | 86                | 975                | 3.433               | 4.531     | 15.200  | 204.000                     | 219.400   |
| 2008                                    | 29         | 8           | 86                | 976                | 3.435               | 4.534     | 15.200  | 196.400                     | 211.600   |

### 2. Verbesserungen bei den Pflegeleistungen auch für Beihilfeberechtigte

Am 01.07.2008 ist das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (Pflege-Weiterentwicklungsgesetz) vom 28.05.2008 in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten (BGBl. I S. 874). Für Pflegebedürftige ergeben sich Verbesserungen, insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege. Der KVBW hat seine Leistungen bereits im Vorgriff auf die Rechtsänderung vom 30.10.2008 (vgl. Ziffer 3) angepasst.

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Anhebung der Höchstbeträge für häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (Sachleistung),
- Anhebung der Höchstbeträge für häusliche Pflege durch geeignete Pflegepersonen (Pflegegeld),
- Anhebung der Höchstbeträge für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege von jeweils 1.432 € auf 1.470 € je Kalenderjahr,
- Erhöhung der Obergrenze bei Kombination von Leistungen der Tages- oder Nachtpflege mit anderen Leistungen der häuslichen Pflege,
- Ausweitung der zusätzlichen Leistungen bei erheblichem

allgemeinem Betreuungsbedarf nach § 45a und § 45b SGB XI,

- Erhöhung des Stufenbetrages bei stationärer Pflege in der Pflegestufe 3,
- zusätzlich beihilfefähige Leistungen bei Pflegezeit nach § 44a SGB XI für Beschäftigte, die Beihilfeberechtigte oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen.

### 3. Weitere Änderungen im Beihilferecht

Durch Verordnung des Finanzministeriums zur Änderung der Beihilfeverordnung vom 30.10.2008 (GBl. S. 407) wurden neben dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz auch Auswirkungen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes vom 26.03.2007 (BGBl. I S. 378) in das Beihilferecht übernommen. Die Änderungen im Beihilferecht sind zum 01.01.2009 in Kraft getreten, die Anpassung der Leistungen bei Pflegebedürftigkeit mit Wirkung vom 01.07.2008. Die Mitglieder und Versorgungsempfänger wurden mit Rundschreiben vom 15.12.2008 unterrichtet.

## Leistungen

### C. Nachrichtung von Beiträgen

Die Angehörigen des KVBW sind in der Regel kraft Gesetzes in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 5 Abs. 1 SGB VI). Scheiden solche Personen aus der versicherungsfreien Beschäftigung ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus, sind sie in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. unter bestimmten Voraussetzungen bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nachzuversichern (§ 8 i.V.m. §§ 185, 186 SGB VI). Diese Nachversicherung obliegt dem KVBW als Pflichtaufgabe für die Zeit der Zugehörigkeit des Nachzuversichernden zum Versorgungsverband (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Zu den weiteren Pflichtaufgaben des KVBW gehört auch die Nachversicherung nach dem SGB VI für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, die am 01.01.1985 in Ausbildung standen oder die Ausbildung nach diesem Zeitpunkt begonnen haben, sowie für Dienstanfänger für die Zeit ab 01.09.1988 - so genannte Nicht-Angehörige - (§ 14 Satz 1 Nr. 5 GKV).

Im Berichtsjahr betrug der Nachversicherungsaufwand für

- 57 ausgeschiedene Angehörige rund 2,4 Mio. € (2007: rund 2,8 Mio. € für 70 Fälle),
- 449 Nicht-Angehörige rund 1,4 Mio. € (2007: rund 1,7 Mio. € für 614 Fälle).

### D. Betriebsrenten

Für die nicht in einem Beamtenverhältnis stehenden Angehörigen mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (dienstordnungsmäßige Angestellte und Dienstvertragsinhaber) gelten seit 01.01.1999 die allgemeinen Regelungen des Betriebsrentengesetzes. Diese Personen haben im Falle des vorzeitigen unversorgten Ausscheidens nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) Anspruch auf eine

anteilige Vollversorgung, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Dem KVBW obliegt als Pflichtaufgabe die Gewährung der Betriebsrenten nach § 2 BetrAVG an Angehörige; dies gilt nicht für Leistungen, die auf der Übergangsvorschrift des § 30 d Abs. 3 BetrAVG beruhen, da für solche Personen bereits nach altem Recht Nachversicherungen erfolgt sind.

Der KVBW hat im Berichtsjahr für sechs Berechtigte Betriebsrentenleistungen in Höhe von rund 86.000 € ausgezahlt (Vorjahr: rund 85.000 € für sechs Berechtigte).

### E. Unfallfürsorge

Der KVBW gewährt seinen Angehörigen beim Vorliegen eines Dienstunfalls i.S.v. § 31 BeamtVG Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften oder den diesen entsprechenden Regelungen mit Ausnahme der Erstattung von Sachschäden (§ 10 GKV).

Als weitere Pflichtaufgabe (§ 14 Satz 1 Nr. 1 und 2 GKV) obliegt dem Verband die Gewährung von Unfallfürsorge an

- Ehrenbeamte,
- ehrenamtlich Tätige, die dieselben Rechte wie Ehrenbeamte haben,
- Beamte auf Widerruf, Dienstanfänger, dienstordnungsmäßige Angestellte im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst,
- frühere Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte der Mitglieder sowie an die Hinterbliebenen dieser Personen,
- Angehörige i.S.v. § 6 Abs. 1, die für einen kommunalen Landesverband oder für einen anderen Verband, der überwiegend von Mitgliedern des KVBW getragen wird, tätig sind, soweit ihnen für ihre Tätigkeit Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorschriften durch Satzung zugesichert wurde sowie an die Hinterbliebenen dieser Angehörigen.

Vom KVBW wurden für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,1 Mio. € (2007: 1,0 Mio. €) aufgewendet.

# Leistungen

## F. Beteiligungen nach dem G 131

Der KVBW hat für frühere Beamte, die am 08.05.1945 ihr Amt aus anderen als beamtenrechtlichen Gründen verloren haben und die ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern bis zu diesem Zeitpunkt angeschlossen waren, die im Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (G 131) vorgesehenen Leistungen zu erbringen. Das sind zum einen Versicherungen, die er selbst zu leisten hat, zum anderen Beteiligungen an Versorgungsleistungen anderer Versorgungsträger (§ 42 Abs. 1 G 131) und an Rentenleistungen der Sozialversicherungsträger (§ 72 Abs. 11 G 131).

Die Beteiligungen des KVBW nach dem G 131 betragen im Berichtsjahr rund 0,7 Mio. € (2007: rund 0,7 Mio. €).

## G. Erstattung von Bezügen

Aufgrund satzungsrechtlicher Bestimmung erstattet der Versorgungsverband seinen Mitgliedern auf Antrag Bezüge für Angehörige, die durch Krankheit an der Ausübung des Dienstes gehindert sind. Die Allgemeine Satzung legt fest, in welchen Fällen und in welcher Höhe die Bezüge erstattet werden; sie regelt auch das Erstattungsverfahren.

Der KVBW hat für diese Leistungen im Berichtsjahr 1,0 Mio. € (2007: 1,0 Mio. €) aufgewendet.

## H. Eheversorgungsausgleich

Den Familiengerichten wurden im Berichtsjahr in 194 Fällen (2007: 223 Fälle) Auskünfte über die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften erteilt. Kürzungen der Versorgungsbezüge nach § 57 BeamtVG werden derzeit in 810 Fällen (2007: 752 Fälle) durchgeführt; der monatliche Kürzungsbetrag beläuft sich auf rund 0,5 Mio. €.

Die vom KVBW nach § 14 Satz 1 Nr. 6 GKV zu erstattenden

Aufwendungen der Rentenversicherungsträger betragen im Berichtsjahr rund 4,3 Mio. € (2007: rund 3,9 Mio. €).

## I. Kommunalen Personalservice

### 1. Bezüge- und Entgeltabrechnung

Mit der Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband und dem erfolgreichen Abschluss der Pilotphase konnte der Kommunale Personalservice (KPS) Mitte 2007 mit seinem Aufgabenfeld "Bezüge- und Entgeltabrechnung" den Produktivbetrieb aufnehmen.

Das Leistungsspektrum reicht von der Bezügeabrechnung über die Fallbearbeitung von geringfügigen Beschäftigungen, Pfändungen und Abtretungen bis zum Bescheinigungswesen und den Jahresabschlussarbeiten eines kommunalen Lohnbüros.

Ende 2008 wurden vom Kommunalen Personalservice bereits über 50 Mitgliedseinrichtungen mit insgesamt ca. 1.800 Zahlfällen betreut. Bis Mitte 2009 konnten weitere 20 Neukunden mit rund 900 Zahlfällen gewonnen werden. Aktuell werden im Segment "Bezüge- und Entgeltabrechnung" 75 Mitgliedseinrichtungen mit insgesamt 2.700 Zahlfällen betreut.

### 2. Landesfamilienkasse

Das zweite Standbein des noch jungen KVBW-Geschäftsfelds Kommunaler Personalservice ist die "Landesfamilienkasse" mit der Bearbeitung aller Kindergeldangelegenheiten. Aufgrund der Ermächtigung durch das Finanzministerium Baden-Württemberg im Mai 2008 kann der KVBW diese neue Dienstleistung allen der Aufsicht des Landes unterstehenden kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts für deren Beschäftigte und Beamte anbieten.

Der neue Geschäftsbereich wurde sehr gut angenommen. Bereits Ende Dezember 2008 konnten über 60 kommunale Einrichtungen als Kunden gezählt werden.

Diese dynamische Entwicklung setzt sich kontinuierlich fort.

## Leistungen

Mitte 2009 waren es bereits 100 Einrichtungen mit über 6.000 Kindergeldfällen, die von unserer Landesfamilienkasse betreut wurden. Die Kundeneinrichtungen und ihre Kindergeldberechtigten erhalten bei der Kindergeldbearbeitung einen Komplettservice bis hin zum Datenabgleich mit der Zentralen Zulagestelle für Altersvermögen in Berlin.

### **J. Elektronische Serviceleistungen**

Der Versorgungsverband ist seit Jahren online aktiv. Unsere Homepage [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de) wird von Mitgliedern und Kunden für die tägliche Arbeit intensiv genutzt. Neben Basisinformationen zu unseren Dienstleistungen können dort aktuell rund 100 elektronische Formulare aufgerufen werden.

Eine weitere sehr stark nachgefragte digitale Kommunikationsform ist der **KVBW-Online-Newsletter**. Die spezifischen elektronischen Nachrichten informieren über aktuelle Themen der KVBW-Leistungsbereiche. Die Abonnentenzahlen nahmen auch im Berichtsjahr stetig zu und erreichten Ende 2008 folgenden Stand:

- Beihilfe: ca. 5.100 Abonnenten,
- Zusatzversorgung: ca. 4.200 Abonnenten und
- Beamtenversorgung: ca. 2.100 Abonnenten.

Ergänzend zu diesen öffentlichen Newslettern wendet sich der Online-Newsletter des Kommunalen Personalservice ausschließlich an die KPS-Kunden und liefert ihnen wichtige Fachinformationen.



## Rechtsmittelverfahren

Der KVBW gewährt den Angehörigen die Leistungen im Namen des Mitglieds. Insoweit trifft er auch im Namen des Mitglieds die notwendigen Entscheidungen und vertritt es in Rechtsstreitigkeiten.

Den Angehörigen mit beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen steht für Klagen der Verwaltungsrechtsweg offen. Angehörige, deren Versorgung auf Dienstvertrag beruht, können Ansprüche bei den Arbeits- bzw. ordentlichen Gerichten geltend machen (z. B. DO-Angestellte, leitende Angestellte der Sparkassen). Beklagter ist stets das Mitglied; es wird kraft Gesetzes durch den KVBW vertreten. Für Klagen der Mitglieder aus dem Mitgliedsverhältnis wird der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Für Streitigkeiten über Kindergeldansprüche ist die Finanzgerichtsbarkeit, für Rechtsstreite über die Nachversicherung ist die Sozialgerichtsbarkeit zuständig, Rückforderungen werden auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht.

Die weitaus überwiegende Zahl der Fälle, in denen Angehörige gegen Bescheide des KVBW Widerspruch erhoben hatten, wurde bereits im Vorverfahren erledigt. Die Streitverfahren haben sich im Berichtszeitraum wie folgt entwickelt:

Bei den Verfahren aus der Beamtenversorgung, über Kindergeldansprüche und aus dem Beihilfebereich wurden im Laufe des Berichtsjahres acht Rechtsstreite zugunsten des KVBW bzw. der von ihm vertretenen Mitglieder rechtskräftig entschieden, zwei Verfahren wurden übereinstimmend für erledigt erklärt, zwei Klagen wurde vollständig, einer Klage teilweise stattgegeben, zwei Verfahren endeten durch Vergleich und in elf Fällen nahmen die Kläger ihr Rechtsmittel zurück.

Bei den rechtskräftig beendeten Verfahren zum Versorgungsausgleich hat das Oberlandesgericht acht im Namen des Mitglieds eingelegten Rechtsmitteln stattgegeben.

Die zum Ende des Berichtszeitraums anhängigen Rechtsstreite verteilen sich auf nachstehende Gerichte:

|                      |    |
|----------------------|----|
| Verwaltungsgerichte  | 38 |
| Verw.Gerichtshof     | 4  |
| Oberlandesgericht    | 1  |
| Sozialgericht        | 1  |
| Finanzgericht        | 3  |
| Landesarbeitsgericht | 1  |
| Bundesgerichtshof    | 1  |

| Gegenstand der Rechtsstreite                   | Stand am 31.12.2007 | Abgänge | Zugänge | Stand am 31.12.2008 |
|--|---------------------|---------|---------|---------------------|
| Allgemeine Verfahren aus der Beamtenversorgung | 14                  | 6       | 10      | 18                  |
| Verfahren aus dem Beihilferecht                | 22                  | 16      | 20      | 26                  |
| Beschwerdeverfahren zum Versorgungsausgleich   | 2                   | 2       | 2       | 2                   |
| Verfahren über Kindergeldansprüche             | 5                   | 2       | 0       | 3                   |
| Insgesamt                                      | 43                  | 26      | 32      | 49                  |

## Finanzierung

Zur Deckung des Finanzbedarfs erhebt der KVBW von seinen Mitgliedern eine Allgemeine Umlage und eine Besondere Umlage.

Die **Allgemeine Umlage** wird von den Mitgliedern nach gleichen Bemessungsgrundlagen erhoben, wobei der Sparkassenbereich eine eigene Umlagegemeinschaft bildet. Bemessungsgrundlagen sind die (pauschalierten) Dienstbezüge der Angehörigen am 1. Juli des jeweiligen Haushaltsjahres und die im vorangegangenen Haushaltsjahr gezahlten Versorgungsbezüge. Letztere werden innerhalb der Umlagegemeinschaft des allgemeinen Bereichs differenziert gewichtet.

Die Höhe der Umlage ist jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzen.

| Der Umlagesatz betrug         | im Berichtsjahr | im Vorjahr |
|-------------------------------|-----------------|------------|
| - für den allgemeinen Bereich | 34 v. H.        | 34 v. H.   |
| - für den Sparkassenbereich   | 67 v. H.        | 67 v. H.   |

Aus der Allgemeinen Umlage werden nicht nur die Versorgungsbezüge im engeren Sinne, sondern beispielsweise auch Leistungen der Dienstunfallfürsorge, Anteile nach dem G 131 und Nachversicherungen in der Rentenversicherung bestritten.

Insgesamt erbrachte die Allgemeine Umlage - einschließlich der Einnahmen aus besonderen Finanzierungsformen - im Berichtsjahr knapp 599,8 Mio. € (Vorjahr 593,5 Mio. €). Die Allgemeine Umlage wird seit dem Haushaltsjahr 2007 im allgemeinen Bereich (ohne Sparkassen) in Höhe des nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten sogenannten "ewigen Umlagesatzes" in Höhe von 34 v. H. erhoben; das ist derjenige Umlagesatz, mit dem die Leistungen voraussichtlich auf Dauer finanziert werden können. Hierüber wurde mit der Mitgliederinfo vom 26.06.2003 ausführlich unterrichtet.

Zusammen mit den weiteren Deckungsmitteln reichten die Einnahmen aus, um sämtliche Versorgungsausgaben und die Aufwendungen für die Verwaltung sowie die gesetzlich vorgeschriebene Zuführung zur Versorgungsrücklage abzudecken. Darüber hinaus konnten dem weiteren Vermögen insgesamt 75,3 Mio. € zugeführt werden; der Anteil des Sparkassenbereichs betrug hiervon rund 3,5 Mio. €.

Über die Finanzierungskonzeption ab dem Haushaltsjahr 2009 wurde durch die Mitgliederinfo vom 14.01.2008 unterrichtet. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 04.12.2007 zum Einstieg in die Kapitaldeckung die stufenweise Anhebung des Hebesatzes der Allgemeinen Umlage um 3 v. H.-Punkte beschlossen. Die Allgemeine Umlage wurde danach im Haushaltsjahr 2009 auf 35 v. H. festgesetzt und wird - vorbehaltlich der Festsetzung in der jeweiligen Haushaltssatzung - im Haushaltsjahr 2010 in Höhe von 36 v. H. und ab dem Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 37 v. H. erhoben.

## Finanzierung

Die **Besondere Umlage** hat die gesamten Beihilfeaufwendungen und die anteiligen Verwaltungskosten abzudecken, die dem KVBW durch die Beihilfegewährung an die Beschäftigten und Versorgungsempfänger der Mitglieder entstehen. Es wurden erhoben für jeden Anspruchsberechtigten, der

|   | im Berichtsjahr | im Vorjahr |
|---|-----------------|------------|
| a) vollbeschäftigt und<br>- krankenversicherungspflichtig ist<br>- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und beihilferechtlich wie ein Krankenversicherungspflichtiger behandelt wird         | 12 €            | 15 €       |
| b) teilzeitbeschäftigt und<br>- krankenversicherungspflichtig ist<br>- freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und beihilferechtlich wie ein Krankenversicherungspflichtiger behandelt wird     | 6 €             | 10 €       |
| c) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhält oder beihilferechtlich gleichgestellt ist | 130 €           | 130 €      |
| d) freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist und keinen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhält oder beihilferechtlich gleichgestellt ist  | 200 €           | 250 €      |
| e) zu keiner der vorgenannten Gruppen gehört  | 3.050 €         | 2.900 €    |
| f) gesetzlich krankenversicherter Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV ist  | 1.800 €         | 1.800 €    |
| g) sonstiger Versorgungsempfänger im Sinne von § 6 Abs. 2 GKV ist   | 7.500 €         | 7.700 €    |

Die Besondere Umlage erbrachte in 2008 insgesamt 192,5 Mio. € (Vorjahr: 188,7 Mio. €).

Der Umlagezuschlag gemäß § 8 Abs. 1 der Allgemeinen Satzung (Wahlleistungen bei Krankenhausbehandlung) betrug unverändert 156 € (monatlich 13 €).

Als **weitere Deckungsmittel** sind erwähnenswert:

- Vermögenserträge 20,8 Mio. €
- Anteilsbeträge des Bundes nach dem G 131 2,1 Mio. €

## Finanzierung

Die gesetzlich vorgeschriebene **Sicherheitsrücklage** beträgt ein Sechstel der Jahresleistung des vorangegangenen Jahres. Im Berichtsjahr wurden der Rücklage rund 0,4 Mio. € zugeführt. Der Stand der Sicherheitsrücklage betrug am 31.12.2008 rund 100,3 Mio. € (Anteil der Sparkassen 7 Mio. €).

Das **weitere Vermögen**, das nach der Allgemeinen Satzung angesammelt werden kann, ist um die bereits erwähnten 75,3 Mio. € auf rund 328,8 Mio. € (Anteil der Sparkassen 16,4 Mio. €) angewachsen.

Der KVBW hat die **Versorgungsrücklage** nach § 14a BBesG für seine Mitglieder und sich selbst anzusammeln. Die über die Allgemeine Umlage zu finanzierende Zuführung betrug im Berichtsjahr 14,1 Mio. €. Die Versorgungsrücklage erreichte damit zum 31.12.2008 einen Stand von 92,8 Mio. € (Anteil der Sparkassen 4,4 Mio. €).

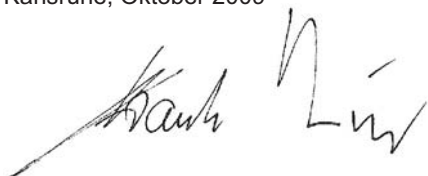
§ 13 der Allgemeinen Satzung bietet den Mitgliedern die Möglichkeit, über die Allgemeine Umlage hinaus **Sonderzahlungen** zur Abfederung zukünftiger Verpflichtungen an den Versorgungsverband zu leisten. Die Beträge werden ertragbringend angelegt und mitgliedsbezogen verwaltet. Auf Antrag des Mitglieds kann die Sonderzahlung einschließlich der Erträge später zur Minderung seiner Umlageverpflichtung verwendet werden. Unter Berücksichtigung der im Berichtsjahr geleisteten Sonderzahlungen und der Erträge der Sonderrücklage waren zum 31.12.2008 knapp 175,3 Mio. € in dieser **Sonderrücklage** vorhanden.

Das Vermögen des KVBW ist überwiegend in festverzinslichen Rentenpapieren und in Wertpapierspezialfonds investiert. Einen weiteren Teil des Vermögens hat der Versorgungsverband bei seiner Zusatzversorgungskasse angelegt.

Im Berichtsjahr standen die Kapitalmärkte ganz im Zeichen einer in diesem Ausmaß bisher nicht gekannten Finanzmarktkrise und deren Auswirkungen auf die Realwirtschaft. Auch wenn wir uns als institutioneller Kapitalanleger nicht völlig vom allgemeinen Marktgeschehen abkoppeln konnten, haben sich unsere konservativ ausgerichtete und breit gestreute Vermögensanlage sowie das professionelle Anlage- und Risikomanagement bewährt und sich als so krisenfest erwiesen, dass die erheblichen Ausschläge an den Kapitalmärkten deutlich abgedeckt und durch umsichtig aufgebaute Risikopuffer aufgefangen werden konnten. Mit einem Portfolio, das ganz überwiegend aus bonitätsmäßig einwandfreien festverzinslichen Wertpapieren (insbesondere Staatsanleihen aus dem Euroraum und Namensschuldverschreibungen deutscher Banken und Sparkassen) besteht, war unser Haus auch in dieser schwierigen Zeit gut aufgestellt. Angesichts der aufgetretenen Turbulenzen am Kapitalmarkt wurde bereits Mitte 2007 begonnen, insbesondere die Aktienquote sukzessive nahezu vollständig zurückzuführen. Ein Vermögensverlust konnte damit verhindert werden; über die gesamten Kapitalanlagen des Versorgungsverbands ergab sich trotz des äußerst schwierigen Marktumfelds eine Durchschnittsverzinsung von 3,13 %.

Wir danken unseren Mitgliedern für ihre Unterstützung und die gute Zusammenarbeit.

Karlsruhe, Oktober 2009



Frank Reimold  
Direktor

## **Jahresrechnung 2008**

Vermögensrechnung – Bilanz – zum 31.12.2008

# Jahresrechnung 2008

## Verwaltungshaushalt

| Einnahmen  | €           | €                  |
|--|-------------|--------------------|
| <b>Verbandsorgane und Verwaltung</b>                     |             |                    |
| Verwaltungskostenbeiträge, Kostenerstattungen, Zuschüsse | 19.410.846  |                    |
| Anteil der ZVK am EDV-Aufwand                            | 2.566.496   |                    |
| Schadenersätze, vermischte Einnahmen u. a.               | 58.309      | 22.035.651         |
| <b>Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -</b>          |             |                    |
| Schadenersätze, sonstige Ersätze                         | 306.136     |                    |
| Erstattungen von Mitgliedern                             | 252.469     |                    |
| Erstattungen nach § 107b BeamfVG                         | 1.092.173   |                    |
| Allgemeine Umlage  | 559.238.243 |                    |
| Anteile nach dem G 131                                   | 2.046.794   |                    |
| Ausgleichsbeträge  | 0           |                    |
| Verzugszinsen, vermischte Einnahmen                      | 16.466      |                    |
| Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs       | 10.000      |                    |
| Anteil am Vermögensreinertrag                            | 15.651.399  | 578.613.680        |
| <b>Versorgungswesen - Verwaltungsreform -</b>            | 4.048.339   | 4.048.339          |
| <b>Besondere Umlage für Beihilfen</b>                    | 201.426.133 | 201.426.133        |
| <b>Versorgungswesen - Sparkassen -</b>                   |             |                    |
| Schadenersätze, sonstige Ersätze                         | 0           |                    |
| Erstattungen von Mitgliedern                             | 399.066     |                    |
| Allgemeine Umlage  | 40.557.229  |                    |
| Anteile nach dem G 131                                   | 66.248      |                    |
| Ausgleichsbeträge  | 1.666.115   |                    |
| Verzugszinsen, vermischte Einnahmen                      | 377         |                    |
| Kapitalbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleichs       | 0           |                    |
| Anteil am Vermögensreinertrag                            | 934.183     |                    |
| Erstattung aus Sicherheitsrücklage                       | 52.369      | 43.675.587         |
| <b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>                       |             |                    |
| Vermögenserträge u.a.                                    | 20.848.246  |                    |
| Zuführungen  |             |                    |
| - zur Sicherheitsrücklage                                | 410.788     |                    |
| - zum weiteren Vermögen                                  | 83.060.150  |                    |
| - zur Versorgungsrücklage                                | 12.346.808  |                    |
| Einzahlungen auf die Sonderrücklage nach § 13 AS         | 1.280.000   |                    |
| Zuführung vom Vermögenshaushalt                          |             |                    |
| - Entnahme aus der Sicherheitsrücklage                   | 0           |                    |
| - Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS           | 1.498.652   |                    |
| Einzahlungen zur Erhöhung der Sicherheitsrücklage        | 1.064       |                    |
| Einzahlungen auf das weitere Vermögen                    | 0           | 119.445.708        |
| <b>Summe Verwaltungshaushalt</b>                         |             | <b>969.245.098</b> |

# Jahresrechnung 2008

## Verwaltungshaushalt

| Ausgaben  | €           | €           |
|---|-------------|-------------|
| <b>Verbandsorgane und Verwaltung</b>  |             |             |
| Personalausgaben  | 19.823.249  |             |
| Sächliche Ausgaben  | 9.837.303   | 29.660.552  |
| <b>Versorgungswesen - Allgemeiner Bereich -</b>                             |             |             |
| Versorgungsbezüge   | 475.169.223 |             |
| Unfallfürsorge  | 1.079.041   |             |
| Anwartschaftsversorgungen   | 95.635      |             |
| Anteile nach dem G 131  | 649.976     |             |
| Ehrensold für ehemalige Bürgermeister                                       | 850.470     |             |
| Nachversicherungen zur Rentenversicherung                                   | 3.664.422   |             |
| Gehaltserstattungen an Mitglieder   | 976.136     |             |
| Erstattungen nach §§ 107b, c BeamtVG  | 354.804     |             |
| Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs                            | 4.030.924   |             |
| Zuführung zur Sicherheitsrücklage   | 463.157     |             |
| Zuführung zum weiteren Vermögen   | 79.520.410  |             |
| Zuführung zur Versorgungsrücklage   | 11.673.361  |             |
| Sonstige Ausgaben   | 86.121      | 578.613.680 |
| <b>Versorgungswesen - Verwaltungsreform -</b>                               | 4.048.339   | 4.048.339   |
| <b>Beihilfen an Beschäftigte der Mitglieder und an Versorgungsempfänger</b> | 201.426.133 | 201.426.133 |
| <b>Versorgungswesen - Sparkassen -</b>                                      |             |             |
| Versorgungsbezüge   | 38.917.109  |             |
| Unfallfürsorge  | 8.723       |             |
| Anwartschaftsversorgungen   | 0           |             |
| Anteile nach dem G 131  | 6.389       |             |
| Nachversicherungen zur Rentenversicherung                                   | 22.948      |             |
| Gehaltserstattungen an Mitglieder   | 0           |             |
| Erstattungen im Rahmen des Versorgungsausgleichs                            | 182.513     |             |
| Verwaltungskostenanteil   | 402.000     |             |
| Zuführung zur Sicherheitsrücklage   | 0           |             |
| Zuführung zum weiteren Vermögen   | 3.539.740   |             |
| Zuführung zur Versorgungsrücklage   | 596.165     |             |
| Sonstige Ausgaben   | 0           | 43.675.587  |
| <b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>  |             |             |
| Erstattungen an die Versorgungsbereiche                                     |             |             |
| - Allgemeiner Bereich   | 15.651.399  |             |
| - Sparkassenbereich   | 934.183     |             |
| Erstattungen von Einzahlungen auf die Sicherheitsrücklage                   | 5.146       |             |
| Erstattungen aus der Sonderrücklage nach § 13 AS                            | 1.498.652   |             |
| Sonstige Ausgaben   | 24.654      |             |
| Zuführungen zum Vermögenshaushalt   |             |             |
| - Sicherheitsrücklage   | 410.788     |             |
| - weiteres Vermögen   | 75.431.167  |             |
| - Versorgungsrücklage   | 14.113.337  |             |
| - Sonderrücklage nach § 13 AS   | 3.751.481   | 111.820.807 |
| Summe Verwaltungshaushalt   |             | 969.245.098 |

## Vermögenshaushalt

| Einnahmen  | €          | €          |
|--|------------|------------|
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>   |            |            |
| Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen   | 0          | 0          |
| <b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>   |            |            |
| Zuführungen vom Verwaltungshaushalt  |            |            |
| - Allgemeine Zuführungen (Sicherheitsrücklage)   | 410.788    |            |
| - Besondere Zuführungen (Weiteres Vermögen,<br>Versorgungsrücklage, Sonderrücklage nach § 13 AS) | 93.295.985 |            |
| Entnahme aus der Sicherheitsrücklage   | 0          |            |
| Entnahme aus dem weiteren Vermögen   | 0          |            |
| Entnahme aus der Sonderrücklage nach § 13 AS   | 1.498.652  | 95.205.425 |
|  |            |            |
| Summe Vermögenshaushalt  |            | 95.205.425 |

## Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2008

| Aktiva                                    | €           | €           |
|---|-------------|-------------|
| <b>Anlagevermögen</b>                     |             |             |
| <b>Sachanlagen</b>                        |             |             |
| Finanzsachvermögen                        | 0           |             |
| Verwaltungsgebäude                        | 0           |             |
| Bewegliches Anlagevermögen                | 280.182     | 280.182     |
| <b>Geldanlagen</b>                        |             |             |
| Wertpapiere                               | 550.223.878 |             |
| Forderungen an Kreditinstitute            | 17.929.864  |             |
| Forderungen an die ZVK                    | 108.708.389 | 676.862.131 |
| <b>Forderungen aus laufender Rechnung</b> |             |             |
| Kasseneinnahmereste                       | 5.984.804   |             |
| Kassenbestand                             | 4.812.982   | 10.797.786  |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>         |             |             |
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten         | 30.236.728  | 30.236.728  |
|   |             |             |
| Summe Aktiva                              |             | 718.176.827 |



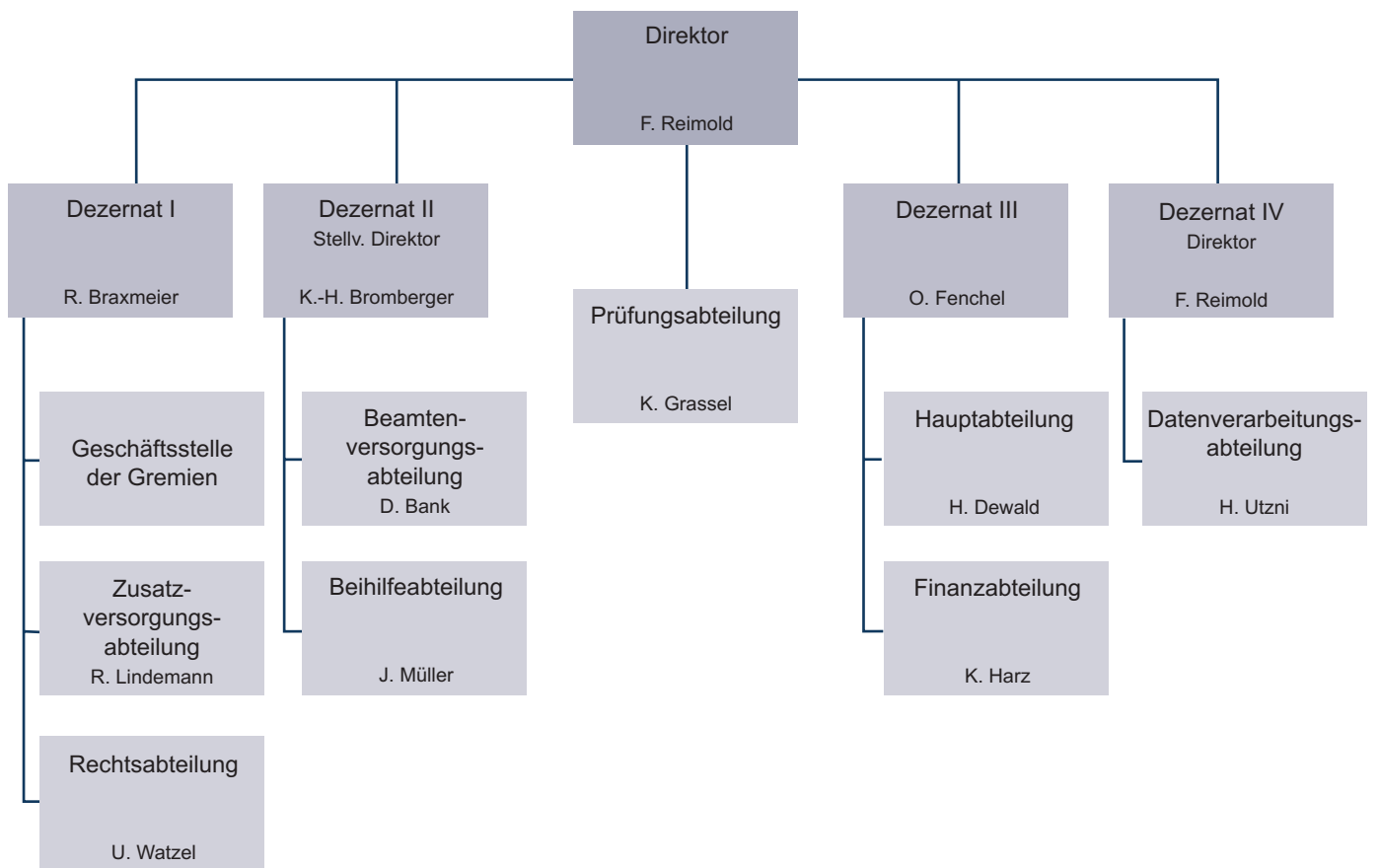
## Vermögenshaushalt

| Ausgaben                                  | €          | €          |
|---|------------|------------|
| <b>Allgemeine Verwaltung</b>              |            |            |
| Erwerb von beweglichem Anlagevermögen     | 172.850    | 172.850    |
| <b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>        |            |            |
| Zuführung zur Sicherheitsrücklage         | 410.788    |            |
| Zuführung zum weiteren Vermögen           | 75.258.317 |            |
| Zuführung zur Versorgungsrücklage         | 14.113.337 |            |
| Zuführung zur Sonderrücklage nach § 13 AS | 3.751.481  |            |
| Zuführung zum Verwaltungshaushalt         | 1.498.652  | 95.032.575 |
|   |            |            |
| Summe Vermögenshaushalt                   |            | 95.205.425 |

## Vermögensrechnung - Bilanz - zum 31.12.2008

| Passiva   | €           | €           |
|---|-------------|-------------|
| <b>Eigenkapital</b>                             |             |             |
| <b>Anlagekapital</b>                            | 280.182     | 280.182     |
| <b>Rücklagen</b>                                |             |             |
| Sicherheitsrücklage                             | 100.318.371 |             |
| Weiteres Vermögen                               | 328.815.210 |             |
| Versorgungsrücklage                             | 92.805.646  |             |
| Sonderrücklage nach § 13 AS                     | 175.262.860 | 697.202.087 |
| <b>Verbindlichkeiten aus laufender Rechnung</b> |             |             |
| Kassenausgabereste                              | 13.926.905  |             |
| Haushaltsausgabereste                           | 6.400.000   | 20.326.905  |
| <b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>               |             |             |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten              | 367.653     | 367.653     |
|   |             |             |
| Summe Passiva                                   |             | 718.176.827 |

# Verwaltungsgliederungsplan des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg



Stand: 01.10.2009

## Abkürzungsverzeichnis

|                   |   |
|-------------------|---|
| AKA               | Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung e. V.                                   |
| AS                | Allgemeine Satzung des KVBW   |
| BAT               | Bundes-Angestelltentarifvertrag (Bund, Länder, Gemeinden)   |
| BBesO             | Bundesbesoldungsordnung   |
| BBesG             | Bundesbesoldungsgesetz  |
| BBVAnpG 2003/2004 | Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004  |
| BeamtVG           | Beamtenversorgungsgesetz  |
| BetrAVG           | Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung  |
| BGBI.             | Bundesgesetzblatt   |
| BMT-G             | Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe                         |
| BVO               | Beihilfeverordnung  |
| G 131             | Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen |
| GABI.             | Gemeinsames Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg  |
| GBI.              | Gesetzblatt des Landes Baden-Württemberg  |
| GKV               | Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg                                       |
| LBG               | Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg   |
| SGB               | Sozialgesetzbuch  |
| TVöD              | Tarifvertrag öffentlicher Dienst  |
| TV-V              | Tarifvertrag Versorgungsbetriebe  |

Kommunaler Versorgungsverband

Baden-Württemberg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Internet [www.kvbw.de](http://www.kvbw.de)

E-Mail [info@kvbw.de](mailto:info@kvbw.de)

### **Hauptsitz**

Daxlander Straße 74, 76185 Karlsruhe

Telefon 0721 5985-0

### **Zweigstelle**

Birkenwaldstraße 145, 70191 Stuttgart

Telefon 0711 2583-0